



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 5
Soziales, Arbeit und
Gesundheit

Rathaus
Porscheplatz 1
45127 Essen

Stadtdirektor
Peter Renzel

Raum 14.39
Telefon +49 201 88 88500
Telefax +49 201 88 88510
renzel@essen.de

03.11.2023

Stadt Essen · GB5 · 45121 Essen

An den
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.2
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1006

A02, A19

**Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Heimat und Kommunales
und des Integrationsausschusses am 10.11.2023**

Ausgangssituation

Die Stadt Essen hat zu Beginn des Angriffskrieges ein Lagezentrum eingerichtet. Hier sind alle an dem Thema beteiligten Fachbereiche eingebunden. Aufgabe des kommunalen Lagezentrums ist es, neben der wöchentlichen Erstellung eines Lagebildes zur internen Bewertung und Steuerung, eine monatliche Berichterstattung an Politik, Verwaltung und Wohlfahrtsverbänden sicherzustellen. Alle Beteiligten sind durch die transparente Kommunikation gut informiert.

Bislang wurden ab März 2022 in Essen 9.708 Geflüchtete (Stand 20. Oktober 2023) aus der Ukraine in Essen erfasst. Zurzeit leben 6.431 Geflüchtete von sozialen Transferleistungen (davon sind 5.693 Personen leistungsberechtigt gem. des zweiten Sozialgesetzbuches), die verbleibenden 3.277 Personen beziehen keine Sozialleistungen oder haben die Stadt Essen zwischenzeitlich wieder verlassen. Die Zahl der Geflüchteten, die nicht erfasst wurden, ist nicht bekannt.

Seit Anfang März 2023 konnte für 5.912 Geflüchtete die Anmietung einer Wohnung ermöglicht werden, dies entspricht 2.533 Wohnungen (Stand 20. Oktober 2023).

Etwa 55 % der in Essen ankommenden Menschen wohnen bei Freunden, Bekannten oder sind anderweitig privat untergebracht mit sinkender Tendenz. Die private Unterbringung ist gerade in den ersten Wochen für die Geflüchteten sehr hilfreich, da die Gastgeberinnen und Gastgeber die Betroffenen oft bei vielen alltäglichen Herausforderungen (Arztbesuche, Behördengängen, Erwerb von Sprachkompetenz) unterstützen. Gleichzeitig werden die kommunalen Unterkünfte durch die Privatunterbringung erheblich entlastet.

**STADT
ESSEN**

www.essen.de

Die Stadt Essen hält zurzeit 2.426 Plätze in 12 Gemeinschaftsunterkünften für Menschen aus der Ukraine und anderen Herkunftsländern vor. Davon können rund 400 Plätze (ca. 20 %) aus verschiedenen Gründen (Familienkonstellationen, gesundheitliche Einschränkungen, Renovierung) nicht belegt werden.

Zusätzlich zu den direkt vorsprechenden Menschen in Not aus der Ukraine wurden der Stadt Essen im Jahr 2023 auch Geflüchtete aus der Ukraine und anderen Ländern durch die Bezirksregierung Arnsberg zugewiesen. Zuweisungen werden etwa zwei Wochen vor Ankunftsdatum mitgeteilt, können aber auch kurzfristig erfolgen oder storniert werden. Die Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung ist sehr gut, auch in besonderen Fällen (z.B. bei Geflüchteten mit Unterstützungsbedarf bei Krankheit oder Behinderung) wurden in der Vergangenheit für die Betroffenen immer gute Lösungen gefunden.

Vorhaltekosten

Im Auftrag des Städtetags wurde im Dezember 2022 eine Modellberechnung vorgelegt, der dem Grunde nach zugestimmt werden kann (Anlage). Grundlage war ein Gutachten zur Evaluierung der Kostenpauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Nordrhein-Westfalen (FlüAG) von Prof. Lenk, Mario Hesse und Christoph Diesener aus dem Jahr 2018. Diese Kosten wurden um die personenbezogenen Kosten bereinigt.

Demnach ergaben sich Vorhaltekosten i.H.v. 10.662 (rd. 10.700) Euro je LE / Jahr in kreisfreien Städten und 6.096 (rd. 6.100) Euro je LE/ Jahr in kreisangehörigen Städten.

Hinzuzurechnen ist ein Aufschlag von 25 % für Preissteigerungen der letzten Jahre. Danach ergeben sich Kosten von 13.375 je LE/Jahr in kreisfreien Städten und 7.625 je LE/ Jahr in kreisangehörigen Städten.

Die angenommene Preissteigerung ist nicht unrealistisch. So beliefen sich die Kostensteigerungen bei den Betreiberleistungen in der Stadt Essen von 2017 bis 2022 zwischen 10 und 26%.

FLüAG Landeszuweisungen

Die monatlichen FlüAG-Pauschalen wurden im Rahmen der im Jahr 2017 in den NRW-Kommunen erfolgten Kostenerhebung und dem daraus resultierenden sog. Lenk-Gutachten („Evaluierung der Kostenpauschale nach dem FlüAG NRW auf der Grundlage eines Pauschalersatzsystems“) angepasst. Das bedeutete konkret eine Erhöhung von bis dahin 10.392 Euro/ p.a. auf 10.500 Euro/ p.a. für kreisangehörige Gemeinden und 13.500 Euro/ p.a. für kreisfreie Städte.

Einschließlich der Aufwendungen für die Transferzahlungen, der Kosten der Unterkunft, Gesundheitskosten, Mieten für Gemeinschaftsunterkünfte und Abschreibungen für städtische Eigengebäude sowie Kosten für den Sicherheitsdienst entstanden im Jahr 2022 monatliche Kosten von insgesamt 1.198 Euro pro Person, somit von 14.376 Euro p.a. Die o.g. Pauschalbeträge sind somit nicht mehr ausreichend und müssen angepasst werden.

Einmalige Pauschale für „Neu-Geduldete“ gem. § 4 Abs. 6 FlüAG in 2022 für die Stadt Essen

Für Personen, die nach dem 31. Dezember 2020 vollziehbar ausreisepflichtig werden, gewährt das Land pro Person eine einmalige Pauschale in Höhe von 12.000 Euro. Hiermit kann in Essen ein Zeitraum von rund 10 Monaten wirtschaftlich gedeckt werden.

Einmalpauschale für Bestandsgeduldete gem. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und zu Ausgleichszahlungen für geduldete Personen

In Anerkennung der bereits in der Vergangenheit getragenen Belastungen der Kommunen unterstützte das Land die Kommunen bei der Finanzierung der Bestandsgeduldeten mit jeweils 175 Mio. Euro in 2021 und 2022 und mindestens 100 Mio. Euro in den Jahren 2023 und 2024.

Nach dem vorliegenden Bescheid der Bezirksregierung vom 29.11.2021 beläuft sich der Verteilungsschlüssel für die Stadt Essen auf 1,616278097. Danach erhielt die Stadt Essen in den Jahren 2021 und 2022 jeweils einen Betrag in Höhe von 2.828.487 Euro und im Jahr 2023 (und 2024) 1.616.278 Euro. Ob diese Förderung ab 2025 fortgesetzt wird, ist zurzeit noch unklar.

Die bisherige Finanzierung durch Land und Bund für die kommunale Unterbringung von Geflüchteten ist nicht ausreichend.

Fazit und Erwartungen

- Das Land Nordrhein-Westfalen finanziert dauerhaft die Vorhaltung von nachgewiesenen Reservekapazitäten zur Unterbringung von Flüchtlingen in den Kommunen. Das Land Nordrhein-Westfalen muss sich an den **Vorhaltekosten** für zur Verfügung stehende – auch nicht genutzte – Unterbringungs- und Versorgungskapazitäten für Geflüchtete langfristig beteiligen. Für die Kommunen ist dafür eine Vorhaltekapazität zu definieren, die mindestens eine Dekade (10 Jahre) Bestand hat.
- Die Einmalpauschale für Bestandsgeduldete gem. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und zu Ausgleichszahlungen für geduldete Personen werden über das Jahr 2024 hinaus fortgesetzt.
- Die Kommunen erhalten Zuweisungen zur finanziellen Entlastung bei ihren Aufwendungen für Neugeduldete Personen mit Duldung gemäß § 60 a AufenthG in kostendeckender Höhe bis zur Ausreise.
- Der nötige massive Ausbau der Plätze in Landeseinrichtungen sollte nicht nur für die Bewältigung einer „aktuellen Flüchtlingskrise“ erfolgen. Die Vorhaltung ausreichender und umfassender (Reserve) Kapazitäten in Landeseinrichtungen ist eine wichtige und vor allem langfristig strategische Aufgabe, um bei Bedarf die Kapazitäten jederzeit schnell wieder bedarfsgerecht hochfahren zu können. Ein solches Vorgehen erleichtert die Steuerung der Zuweisungen über die Landeseinrichtungen an die Kommunen.
- Personen aus sicheren Herkunftsländern sollten nicht auf die Kommunen verteilt werden, sondern grundsätzlich bis zu 18 Monaten in den Landeseinrichtungen verbleiben.

- Das Land Nordrhein-Westfalen schafft einen neuen Rechtsrahmen, damit die private Unterbringung einheitlich finanziell gefördert wird. Bürgerinnen und Bürger, die in ihren Privathäusern und -wohnungen Geflüchtete unterbringen, sollten einen Zuschuss als Erstattung ihrer Mehraufwendungen bekommen. Die einschlägigen Gesetze sehen dies nicht vor, daher gelten solche Zuschüsse als freiwillige Leistungen, die in Nordrhein-Westfalen kein einheitliches Vorgehen zu Grunde legen.
- Das Land sollte für die Ermittlung der Quote die in § 3 FlüAG NRW genannten Kriterien (Einwohnerschlüssel, Flächenschlüssel) anpassen. So sollten die Erfüllungsquote und alle Zugangszahlen bzw. Quoten - FlüAG NRW, Wohnsitzauflage und der Familienzuzug -berücksichtigt werden. Das Land sollte in diesem Zusammenhang auch eine neue „NRW-Berechnungsgrundlage“ für die Verteilung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen prüfen, die im Besonderen auch ausgewählte „Soziallasten“ in den Kommunen- z.B. die Langzeitarbeitslosigkeit in den Kommunen - berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Peter Renzel

Anlage

Vorschlag zur Berechnung einer Pauschale zum Ausgleich von Vorhaltekosten:

Vorschlag zur Berechnung einer Pauschale zum Ausgleich von Vorhaltekosten:

1. Höhe der Kosten je vorzuhaltendem Platz/Jahr:

Als Grundlage der Berechnung dient das Gutachten zur Evaluierung der Kostenpauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Nordrhein-Westfalen (FlüAG) von Prof. Lenk, Mario Hesse und Christoph Diesener aus dem Jahr 2018. Dem Gutachten lag eine Ist-Kostenerhebung im Jahr 2017 zugrunde:

Das Gutachten stellt folgende durchschnittliche Aufwendungen in Euro je Leistungsempfänger fest:

durchschnittliche Aufwendungen in Euro je Leistungsempfänger	zusammen	kreisfreie Städte	kreisangehörige Gemeinden
Grundleistungen u. Leistungen in besonderen Fällen	11.291	14.022	9.456
Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft u. Geburt	2.358	2.750	2.094
Arbeitsgelegenheiten	65	71	60
sonstige Leistungen	66	47	79
Kostenerstattungen an Dritte	20	33	11
ergänzende Bestimmungen	4	5	3
Leistungen f. Menschen m. Sonderbedarfen	13	20	9
Verwaltung + Overhead	371	251	451
sonstige Aufwendungen	136	174	110
Bruttoaufwendungen Summe	14.322	17.371	12.272
Erträge	1.048	1.114	1.002
Nettoaufwendungen	13.274	16.258	11.270

Die Kosten für die Unterbringung sind in den Grundleistungen enthalten. Herauszurechnen sind die Leistungssätze nach AsylbLG im Jahr 2017. Die Leistungssätze lagen je nach Bedarfsstufe zwischen 354 Euro je LE/Monat und 214 Euro je LE/Monat. Da nicht nachvollzogen werden kann, welche Bedarfsstruktur der Ist-Kostenerhebung zum Gutachten zugrunde lag, wird der Mittelwert der Leistungssätze in Höhe von 280 Euro je LE/Monat (3360 je LE/Jahr) zugrunde gelegt. Unter diesen Voraussetzungen ergeben sich durchschnittliche Aufwendungen für die Unterbringung von

10.662 (rd. 10.700) Euro je LE / Jahr in kreisfreien Städten und

6.096 (rd. 6.100 Euro) je LE/ Jahr in kreisangehörigen Städten.

Hinzuzurechnen ist ein Aufschlag von 25 % für Preissteigerungen der letzten Jahre. Danach ergeben sich Kosten von

13.375 je LE/Jahr in kreisfreien Städten,

7.625 je LE/ Jahr in kreisangehörigen Städten.

2. Zahl der vorzuhaltenden Plätze, für die eine Pauschale für Vorhaltekosten in Anspruch genommen werden kann.

Da nicht anzunehmen ist, dass eine Stadt unverhältnismäßig viele Plätze vorhalten wird, ist eine Beschränkung der Zahl nach oben nicht erforderlich.